

Todesfall – was ist zu tun?

Wenn eine nahestehende Person stirbt, ist oft rasches Handeln gefordert und es gibt Administratives zu erledigen. Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, an alles zu denken.

Eintritt des Todes

Todesfall zu Hause	Rufen Sie den Hausarzt oder den Notarzt an. Dieser erstellt die ärztliche Todesbescheinigung zuhanden des Bestattungsamtes.
Todesfall im Spital	Die Formalitäten werden durch das Spitalpersonal geregelt. Die persönliche Vorsprache der Angehörigen beim Bestattungsamt ist aber trotzdem erforderlich.
Todesfall im Heim	Der zuständige Hausarzt oder der Notarzt wird benachrichtigt; dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung zuhanden des Bestattungsamtes aus.
Todesfall durch Unfall	Wurde der Tod durch einen Unfall, Delikt oder Suizid verursacht, muss die Polizei verständigt werden.

Bestattungsamt

Der Tod eines Angehörigen ist dem Bestattungsamt der Gemeinde Lachen innert 48 Stunden zu melden. Bitte melden Sie sich am nächsten Tag, wenn der Tod in der Nacht eingetreten ist oder am nächsten Werktag, wenn der Tod an einem Samstag, Sonntag oder an einem Feiertag eingetreten ist.

Mitzubringende Dokumente

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original (wenn vorhanden, ansonsten Kopie)
- Bei Schweizern: Pass und Identitätskarte (wenn vorhanden)
- Bei Ausländern: Ausländerausweis

Was wird besprochen?

- Organisation des Leichentransports
- Bestattungsort und allenfalls Anmeldung der Kremation beim Krematorium Rüti
- Bestimmung einer Kontaktperson

Bei der Organisation der Bestattung sind die jeweiligen Pfarrämter behilflich. Bei der Organisation nichtkonfessioneller Bestattungen ist das Bestattungsamt behilflich.

Was bleibt zu tun?

Testamente und letztwillige Verfügungen

Vorgefundene oder bei einer Bank, einem Anwalt oder sonst wo deponierte, letztwillige Verfügungen von Todes wegen (Testamente), sind unverzüglich dem Einzelrichter des Bezirks March einzureichen. Sind diese beim Einwohneramt deponiert, werden die Dokumente direkt an den Einzelrichter weitergeleitet. Der Einzelrichter ist für die Eröffnung der letztwilligen Verfügung zuständig. Das Erbschaftsamt meldet sich betreffend Inventarisierung, vorher dürfen keine Vermögenswerte der verstorbenen Person beseitigt oder verändert werden.

Erbbescheinigung

Diverse Stellen verlangen in der Regel eine Erbbescheinigung. Diese kann beim Erbschaftsamt March bestellt werden (kostenpflichtig).

Todesurkunde

Die Todesurkunde wird auf Verlangen und gegen eine Gebühr beim zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt.

Stellen, welche umgehend benachrichtigt werden müssen

- Arbeitgeber
- Versicherungen (speziell Unfall- oder Lebensversicherungen)
- Krankenkasse
- Pensionskasse, Ausgleichskasse
- Banken (Abschluss per Todestag)

Kontakte

Ausgleichskasse Schwyz	Rubiswilstrasse 8, 6431 Schwyz 041 819 04 25 / www.aksz.ch
Bestattungsamt Gemeinde Lachen	Alter Schulhausplatz 1, 8853 Lachen 055 451 26 20 / einwohneramt@lachen.ch
Erbschaftsamt March	Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen 055 451 22 84 / erbschaftsamt@bezirk-march.ch
Evang.-ref. Kirchgemeinde March	Gartenstrasse 4, 8853 Lachen 055 451 20 60 / sekretariat@ref-march.ch
Krematorium Rüti	Krematoriumstrasse 15, 8630 Rüti 055 240 13 53 / mail@krematorium-rueti.ch ➔ Kremation wird durch Gemeinde angemeldet!
Röm.-kath. Kirchgemeinde Lachen	Kirchweg 1, 8853 Lachen 055 451 04 70 / sekretariat@kirchelachen.ch
Steiner Bestattung March Höfe	Bahnhofstrasse 13, 8832 Wollerau 044 784 04 23 / info@steiner-bestattung.ch
Zivilstandsamt Ausserschwyz	Unterdorfstrasse 9, 8808 Pfäffikon 055 416 93 00 / zivilstandsamt@freienbach.ch

Stand per: Dezember 2023